



Informationen zur Schulanmeldung in Baden-Württemberg für ukrainische Familien

Die Schulpflicht

Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.“ Für das Einschulungsjahr 2022, also für Kinder, die ab dem Schuljahr 2022/2023 das erste Schuljahr besuchen, gilt:

- Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zu dem maßgeblichen Einschulungstichtag das sechste Lebensjahr vollendet haben. Einschulungstichtag ist für das Schuljahr 2022/2023, der 30. Juni 2022. Kinder, die nach dem 30. Juni 2016 geboren sind, sind nach dieser Regelung für das Schuljahr 2022/2023 nicht schulpflichtig.
- Kinder, die nach dem Einschulungstichtag und bis zum 30. Juni 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, können von ihren Eltern zur Schule angemeldet werden und erhalten damit den Status eines schulpflichtigen Kindes (so genannte Stichtagsflexibilisierung).

Voraussetzung ist die Schulbereitschaft des Kindes, die von der Schulleitung festgestellt wird; im gegebenen Fall auf Grundlage eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens und einer Untersuchung durch das Gesundheitsamt.

Wird dem Antrag der Eltern stattgegeben, beginnt für diese Kinder die Schulpflicht mit der Aufnahme in die Schule.

Die Schulanmeldung

Die zuständige Grundschule wird je nach Wohnort/Wohnbezirk zugeteilt und ist über die Gemeinde-/ Stadtverwaltung zu erfahren. Zur Schulanmeldung erhalten Sie als Eltern in der Regel eine schriftliche Einladung. Häufig ist der Termin auch im Gemeinde- oder Amtsblatt veröffentlicht. Wie genau die Anmeldung abläuft, ist von Schule zu Schule unterschiedlich geregelt. Die Anmeldung in der Schule findet in der Regel bei der Schulleitung statt, kann aber auch von den Kooperationslehrkräften durchgeführt werden. Sie als Eltern können dann wichtige organisatorische Fragen klären.

Wenn Sie genauer wissen möchten, was auf Sie zukommt oder welche Unterlagen benötigt werden, können Sie sich jederzeit an die Grundschule wenden. In der Regel werden der eigene Personalausweis oder Reisepass, die Geburtsurkunde des schulpflichtigen Kindes und der Brief mit der schriftlichen Benachrichtigung zur Schulanmeldung benötigt.

Seit dem 1. März 2020 müssen Sie der Schulleitung vor der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorlegen, dass Ihr Kind ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist. Der Nachweis kann durch den Impfausweis bzw. -pass oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) erbracht werden. Für Kinder aus der Ukraine gilt hier eine Übergangsregelung.

Masern-Schutzimpfung

Kinder und Jugendlichen müssen grundsätzlich vor Aufnahme in die Schule einen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorlegen. Vor der Aufnahme muss für geflüchtete ukrainische Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg mindestens die erste Masernimpfung erfolgt sein - dann können sie in die Schule. Die zweite Masernschutzimpfung ist nach vier Wochen nachzuholen. Die Schule muss die Kinder und Jugendlichen ohne vollständigen Impfschutz, also auch die Schülerinnen und Schüler mit nur einer Impfung bei Aufnahme, an das Gesundheitsamt melden. § 20 Absatz 9 des IfSG gestattet ausdrücklich, dass schulpflichtige Schülerinnen und Schüler auch ohne nachgewiesenen Masernschutz an den Schulen aufgenommen und unterrichtet werden. Geflüchtete Schülerinnen und Schüler sind nach der Anmeldung und Aufnahme an der Schule schulbesuchspflichtig. Auch in diesem Fall bestehen weiterhin die Nachweis- bzw. Meldepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt. Besteht noch kein Masernschutz, sollte die Impfung also möglichst rasch nachgeholt werden.